

Datum: Dezember 2022

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRACHT

INHALT

1. Definitionen
2. Frachtbeförderung: Geltendes Recht
3. Anwendbarkeit
4. Zulässigkeit von Gütern zur Beförderung
5. Dokumentation
6. Tarife und Gebühren
7. Sendungen im Beförderungszustand
8. Verfügungsrecht des Versenders
9. Lieferung
10. Abhol- und Lieferservice
11. Aufeinanderfolgende Transportunternehmen
12. Haftung des Luftfrachtführers
13. Beschränkungen von Ansprüchen und Klagen
14. Inlandsbeförderung von Fracht
15. Streitigkeiten: Geltendes Recht und Gerichtsstand
16. Übergeordnetes Recht
17. Änderung und Verzichtserklärung
18. Datenschutz

Artikel 1 — Definitionen

AGENT bedeutet, außer wenn der Kontext etwas anderes erfordert, jede Person oder Firma, die ausdrücklich oder stillschweigend befugt ist, für oder im Namen des Luftfrachtführers in Bezug auf die Beförderung von Fracht zu handeln, es sei denn, diese Person handelt als Versender in Bezug auf eine Sendung, die diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen unterliegt.

LUFTFRACHTBRIEF ist die Bezeichnung für das Dokument mit dem Titel „Luftfrachtbrief“, das vom oder im Namen des Versenders ausgestellt wird und den Vertrag zwischen dem Versender und dem Luftfrachtführer für die Beförderung von Fracht auf Strecken des Luftfrachtführers belegt und das die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen enthält. Das Format des Luftfrachtbriefs muss den Spezifikationen für einen Luftfrachtbrief entsprechen, die in der IATA-Resolution 600a festgelegt sind.

ANWENDBARES ÜBEREINKOMMEN bezeichnet, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes, welches der folgenden Instrumente auf den Beförderungsvertrag anwendbar ist:

- das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die internationale Beförderung im Luftverkehr, das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnet wurde (im Folgenden als „Warschauer Abkommen“ bezeichnet);
- das Warschauer Abkommen in der am 28. September 1955 in Den Haag geänderten Fassung;
- das Warschauer Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal 1975;
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955 und durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal 1975;
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955 und durch Protokoll Nr. 4 von Montreal 1975;

- das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften für die internationale Luftbeförderung, unterzeichnet in Montreal am 28. Mai 1999 (das Montrealer Übereinkommen von 1999);

FRACHT (was dem Begriff „Güter“ entspricht) bezeichnet alles, was in einem Flugzeug befördert wird oder befördert werden soll, mit Ausnahme von Post oder Gepäck befördert unter einem Passagierticket und einem Gepäckschein, schließt aber Gepäck ein, das unter einem Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll befördert wird. Tiere, die unter einem Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll befördert werden, sind Fracht im Sinne dieser Definition.

BEFÖRDERUNG (was dem Begriff „Transport“ entspricht) bedeutet die Beförderung von Fracht auf dem Luftweg oder mit einem anderen Transportmittel, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, im Sinne des anwendbaren Übereinkommens.

LUFTFRACHTFÜHRER bezeichnet das Luftfrachtunternehmen, das auf dem Luftfrachtbrief oder dem Versandprotokoll angegeben ist, und schließt den Luftfrachtführer ein, der den Luftfrachtbrief ausstellt oder das Versandprotokoll aufbewahrt, sowie alle Luftfrachtführer, die die Fracht befördern oder sich verpflichten, die Fracht zu befördern oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung zu erbringen und deren Code auf dem Luftfrachtbrief oder dem Versandprotokoll aufgeführt ist.

GEBÜHRENEINHEBUNG bedeutet die auf dem Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll eingetragenen Gebühren zur Abholung vom Empfänger gegen Übergabe der Sendung.

Als **CODESHARE-FLUG** bezeichnet man einen Flug, der von einem Luftfrachtführer durchgeführt wird, der entweder der Luftfrachtführer sein kann, mit dem der Agent einen Vertrag abgeschlossen hat (vertraglicher Luftfrachtführer oder vertraglich vereinbarter Luftfrachtführer), oder ein anderer Luftfrachtführer (Luftfrachtführer, der den Flug durchführt oder ausführender Luftfrachtführer), mit dem der Vertragsträger seinen Kenncode verknüpft hat.

EMPFÄNGER bedeutet die Person oder Firma, deren Name oder Denomination auf dem Luftfrachtbrief oder dem Versandprotokoll erscheint und an welche die Sendung vom Luftfrachtführer zu liefern ist, vorbehaltlich anderer Anweisungen.

BEFÖRDERUNGSVERTRAG bezeichnet die mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen dem Versender und dem Luftfrachtführer in Bezug auf die vom Luftfrachtführer durchzuführende Beförderung, einschließlich der Frachttarife.

TAGE bedeutet volle Kalendertage, einschließlich Sonn- und Feiertage; vorausgesetzt, dass für Benachrichtigungen der Rest des Tages, an dem die Benachrichtigung versandt wird, nicht mitgezählt wird.

LIEFERDIENST bedeutet die Oberflächenbeförderung eingehender Sendungen vom Bestimmungsflughafen zur Adresse des Empfängers oder seines benannten Vertreters oder bei Bedarf zur Verwahrung durch die zuständige Behörde.

BEFÖRDERUNG IM INLAND bedeutet die Beförderung von Fracht innerhalb von Bestimmungsorten in Griechenland.

PICK-UP SERVICE bezeichnet die Oberflächenbeförderung ausgehender Sendungen vom Abholort bei der Adresse des Versenders oder seines benannten Vertreters bis zum Abflughafen, einschließlich aller anfallenden Oberflächenbeförderungen zwischen Flughäfen.

VORAUSZAHLUNG Die auf dem Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll eingetragenen Gebühren zur Zahlung durch den Versender an den Luftfrachtführer zum Zeitpunkt der Annahme der Sendung.

SENDUNG (entspricht dem Begriff „Lieferung“) Sofern hierin nicht anders angegeben, ein oder mehrere Pakete, Frachtstücke oder Frachtbündel, die vom Luftfrachtführer von einem Versender gleichzeitig und an einer Adresse angenommen und in einer Sendung und unter einem einzigen Luftfrachtbrief oder einem einzigen Versandprotokoll zur Beförderung an einen Empfänger an einer Bestimmungsadresse quittiert werden.

VERSANDPROTOKOLL Alle Aufzeichnungen über den Beförderungsvertrag, die vom Luftfrachtführer aufbewahrt werden und durch andere Mittel als einen Luftfrachtbrief nachgewiesen werden.

VERSENDER (entspricht dem Begriff „Absender“) bezeichnet die Person, deren Name oder Denomination auf dem Luftfrachtbrief oder dem Versandprotokoll erscheint, als die Partei, die mit dem Luftfrachtführer einen Vertrag zur Beförderung von Fracht abschließt.

SONDERZIEHUNGSRECHT Ein vom Internationalen Währungsfonds (IWF) definiertes Sonderziehungsrecht, dessen Wert regelmäßig von diesem anhand des Wertes mehrerer Referenzwährungen bestimmt wird.

Artikel 2 – Frachtbeförderung: Geltendes Recht

2.1 Jede Beförderung, die der Luftfrachtführer entweder selbst oder durch Dritte durchführt, einschließlich aller damit verbundenen Dienstleistungen, die entweder von ihm selbst oder von einem solchen Dritten durchgeführt werden, unterliegt:

- a) Dem für die Beförderung geltenden anwendbaren Übereinkommen;
- b) dem sonstigen nationalen und internationalen Recht, soweit es auf die Beförderung anwendbar ist,
- c) allen anderen nationalen und internationalen behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Anforderungen, soweit sie für die Beförderung gelten,
- d) diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen und anderen Bedingungen, Regeln, Bestimmungen und Flugplänen, die von dem Luftfrachtführer festgelegt werden (mit Ausnahme der darin festgelegten Ankunfts- und Abflugzeiten); diese können in jede Geschäftsstelle und an den Flughäfen eingesehen werden, von denen aus der Luftfrachtführer Linienflüge durchführt.

2.2 Zwecks des anwendbaren Übereinkommens sind die vereinbarten Zwischenstopps, die erforderlichenfalls vom Luftfrachtführer geändert werden können, die Orte – mit Ausnahme des Abflug- und des Bestimmungsorts –, die auf dem Luftfrachtbrief angegeben oder als reguläre Zwischenstopps vorgesehen sind für die Flugstrecke in den Flugplänen des Luftfrachtführers.

2.3 Unbeschadet zu 2.1 und 2.2 unterliegt die Beförderung im Inland den Bestimmungen des griechischen Luftfahrtgesetzes (Gesetz 1815/88), wie in Artikel 14 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen näher ausgeführt.

Artikel 3 - Anwendbarkeit

3.1 ALLGEMEIN

Diese Bedingungen gelten für alle Frachtbeförderungen, einschließlich aller damit verbundenen Dienstleistungen, die von oder im Auftrag des Luftfrachtführers durchgeführt werden; jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn es sich bei einer solchen Beförderung um eine „internationale Beförderung“ im Sinne des anwendbaren Übereinkommens handelt, diese Beförderung den Bestimmungen des anwendbaren Übereinkommens und diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen unterliegt, soweit diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens stehen. Die Beförderung im Inland unterliegt den Bestimmungen des griechischen Luftfahrtgesetzes (Gesetz 1815/88), wie in Artikel 14 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen näher ausgeführt.

3.2 CODESHARE-FLUG

Einige Flüge oder Dienstleistungen des Luftfrachtführers können einer Codeshare-Vereinbarung mit anderen Luftfrachtführern unterliegen. In einem solchen Fall kann ein Luftfrachtführer, dessen Kenncode nicht auf dem Luftfrachtbrief aufgeführt ist, den betreffenden Flugdienst durchführen. Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleiben für diese Art des Fluges gültig.

3.3 ANWENDBARES RECHT UND PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN DES LUFTFRACHTFÜHRERS

Soweit dies nicht im Widerspruch zu 3.1 steht, unterliegen alle Beförderungen und sonstigen vom Luftfrachtführer erbrachten Dienstleistungen:

3.3.1 Anwendbare Gesetze (einschließlich nationaler Gesetze zur Umsetzung eines Übereinkommens oder zur Ausweitung der Regeln des anwendbaren Übereinkommens auf Beförderungen, die keine „Internationale Beförderung“ im Sinne des anwendbaren Übereinkommens sind), staatliche Vorschriften, Anordnungen und Anforderungen;

3.3.2 diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen, andere anwendbare Regeln und Vorschriften, Produkte und Dienstleistungen und Flugpläne (jedoch nicht die darin angegebenen Abflug- und Ankunftszeiten), die vom Luftfrachtführer bezogen werden können.

3.4 UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG

In Bezug auf unentgeltliche Beförderung behält sich der Luftfrachtführer das Recht vor, die Anwendung dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise auszuschließen.

3.5 CHARTER

In Bezug auf die Beförderung von Fracht, die gemäß einem Chartervertrag mit dem Luftfrachtführer durchgeführt wird, unterliegt diese Beförderung den darauf anwendbaren Chartertarifen des Luftfrachtführers (sofern vorhanden), und diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten nicht, außer in dem Umfang, der in dem Chartertarif vorgesehen ist. Wenn der Luftfrachtführer keinen für einen solchen Chartervertrag geltenden Chartertarif hat, gelten diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen für diese Vereinbarung, mit der Ausnahme, dass sich der Luftfrachtführer das Recht vorbehält, die Anwendung aller oder ein Teil dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen auszuschließen und im Falle einer Abweichung zwischen den anwendbaren Bestimmungen dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen und den Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die im Chartervertrag enthalten sind oder auf die verwiesen wird, haben letztere Vorrang, und der Versender akzeptiert die Beförderung gemäß einem Chartervertrag, unabhängig davon, ob sie mit dem Versender abgeschlossen wurden oder nicht, und erklärt sich damit einverstanden, sich an die geltenden Bedingungen zu halten.

3.6 ÄNDERUNG OHNE ANKÜNDIGUNG

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen und die veröffentlichten Tarife und Gebühren können ohne Vorankündigung geändert werden, sofern nicht anders durch geltendes Recht oder behördliche Vorschriften oder Anordnungen vorgesehen; vorausgesetzt jedoch, dass für einen Beförderungsvertrag nach dem Datum der Ausstellung des Luftfrachtbriefs durch den Frachtführer oder nach dem Datum, an dem der Tarif oder die Gebühr für die Beförderung in das Versandprotokoll eingetragen wurde, keine solche Änderung gilt.

3.7 GÜLTIGE REGELN

Alle Frachtbeförderungen, die diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen unterliegen, unterliegen den Regeln, Bestimmungen und Tarifen des Luftfrachtführers, die zum Datum der Ausstellung des Luftfrachtbriefs durch den Luftfrachtführer oder zum Datum des Versandprotokolls in Kraft sind, je nachdem, was anwendbar ist, vorausgesetzt, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen und den Regeln, Bestimmungen und Tarifen des Luftfrachtführers diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen vorrangig sind. Jede Bestimmung hierin, die ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder sein könnte, gilt im Umfang einer solchen Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit als abtrennbar und hat keinen Einfluss auf andere Bestimmungen dieser Vereinbarung..

Article 4 - Zulässigkeit von Gütern zur Beförderung

4.1 AKZEPTIERTE FRACHT

4.1.1 Der Luftfrachtführer verpflichtet sich, vorbehaltlich der Verfügbarkeit geeigneter Ausrüstung und Platzkapazitäten, alle Sendungen zu transportieren, sofern nicht anders durch die Vorschriften des Luftfrachtführers ausgeschlossen und vorausgesetzt:

4.1.1.1 der Transport oder der Export oder Import davon nicht durch die Gesetze oder Vorschriften eines Landes, aus dem, in das oder über das geflogen werden soll, verboten ist;

4.1.1.2 die Sendung für die Beförderung in Flugzeugen geeignet verpackt ist;

4.1.1.3 der Sendung die erforderlichen Versanddokumente beigelegt sind;

4.1.1.4 es unwahrscheinlich ist, dass die Sendungen Flugzeug, Personen oder Eigentum gefährden oder Passagiere belästigt.

4.1.2 Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, ohne Übernahme einer Haftung, die Beförderung von Fracht zu verweigern oder Sendungen zurückzuhalten, zu stornieren, aufzuschieben oder jederzeit zurückzusenden, die Schäden oder Verzögerungen an anderen Sendungen, Gütern oder Personen oder deren Beförderung verursachen könnten, die gesetzlich verboten sind oder gegen eine dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen verstößt. Die Annahme einer Sendung durch den Frachtführer bedeutet nicht, dass diese Sendung den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder den vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen entspricht.

4.2 BEWERTUNGSGRENZE DER LIEFERUNG

Die Beförderung von Sendungen mit einem deklarierten Betrag für die Transportkosten wird nicht akzeptiert. Der Luftfrachtbrief muss den Vermerk "No Value Declared" or "NVD" („Kein Wert deklariert“ oder „NVD“) im Feld "Declared Value for Carriage" („Deklariierter Betrag für die Transportkosten“) enthalten.

4.3 VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG DER FRACHT

4.3.1 Der Versender ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Fracht in geeigneter Weise für die Beförderung verpackt ist, um zu gewährleisten, dass sie mit der üblichen Sorgfalt sicher transportiert werden kann und keine Personen, Güter oder Eigentum verletzt oder beschädigt werden. Jedes Paket muss leserlich und dauerhaft mit dem Namen und der vollständigen Adresse des Versenders und des Empfängers gekennzeichnet sein.

4.3.2 Pakete, die Wertgegenstände enthalten, wie in den Vorschriften des Luftfrachtführers definiert, müssen versiegelt werden, wenn der Luftfrachtführer dies verlangt.

4.4 FRACHT, DIE NUR UNTER DEN VORGESCHRIEBENEN BEDINGUNGEN AKZEPTIERT WIRD

Gefahrgut, lebende Tiere, verderbliche Güter, zerbrechliche Güter, menschliche Überreste und andere spezielle Fracht sind nur unter den Bedingungen zulässig, die in den für die Beförderung solcher Fracht geltenden Vorschriften des Luftfrachtführers festgelegt sind.

4.4.1 Verderbliche Ware: Der Frachtführer haftet nicht für direkte Schäden, Folgeschäden, indirekte Verluste und/oder Ansprüche in Bezug auf jede Quantitäts- oder Qualitätsänderung, Wertminderung oder Verschlechterung, die an verderblichen Waren durch die Temperatur- oder Feuchtigkeitsbedingungen oder durch Verzögerungen im Flugplan verursacht werden können. Gemäß den IATA-Vorschriften für verderbliche Fracht, Artikel 7.2 Luftfrachtbrief, dürfen Luftfrachtbriefe unter keinen Umständen mit unangemessenen Anweisungen und/oder spezifischen Temperaturbedingungen wie „Ständig kühl lagern“ oder „Immer“ ausgefüllt werden. Stattdessen kann eine akzeptable Formulierung „wann immer möglich“ oder „wo immer möglich“ lauten.

4.4.2 Gefahrgut: Der Versender darf keine Fracht zur Beförderung ausschreiben, die gefährlich, volatil, explosiv, entzündlich oder anstößig ist oder werden könnte oder die möglicherweise Eigentum beschädigen oder ein Risiko für die Umwelt darstellen kann, ohne eine vollständige Beschreibung der Art dieser Fracht vorzulegen. In jedem Fall haftet der Versender für alle dadurch verursachten Verluste und Schäden. Wenn die Fracht nach Auffassung des Luftfrachtführers gefährlich, entzündlich, explosiv, volatil, anstößig oder schädlich ist oder werden könnte oder ein Risiko für die Umwelt darstellen kann, kann sie jederzeit vom Luftfrachtführer einbehalten, zerstört, entsorgt, zurückgelassen oder unschädlich gemacht werden, ohne Entschädigung an den Versender und unbeschadet des Rechts des Luftfrachtführers auf Gebühren und auf Kosten des Versenders.

4.5 VERANTWORTUNG FÜR DIE NICHTEINHALTUNG VON BEDINGUNGEN FÜR SONDERFRACHT

Die Verantwortung für die Nichteinhaltung der Bedingungen in Bezug auf die Beförderung von Fracht liegt beim Versender, der den Luftfrachtführer für Verluste, Schäden, Verspätungen, Haftung oder Strafen schadlos halten muss, die dem Luftfrachtführer aufgrund der Beförderung einer solchen Fracht entstehen können.

4.6 PRÜFUNGSRECHT DES LUFTFRACHTFÜHRERS

Der Frachtführer behält sich das Recht vor, die Verpackung und den Inhalt aller Sendungen zu prüfen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen oder Dokumente in Bezug auf jede Sendung zu untersuchen. Allerdings ist der Luftfrachtführer dazu nicht verpflichtet.

4.7 ULD-CONTAINER

Wenn der Versender sich verpflichtet, einen ULD-Container (ULD) zu beladen, muss er die Ladeanweisungen des Luftfrachtführers befolgen und haftet und entschädigt den Luftfrachtführer für alle Folgen einer Nichteinhaltung dieser Anweisungen.

Artikel 5 – Dokumentation

5.1 LUFTFRACHTBRIEF

Der Versender muss einen Luftfrachtbrief in der vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Form, Art und Anzahl von Kopien ausstellen oder in seinem Namen ausstellen lassen und diesen Luftfrachtbrief gleichzeitig mit der Annahme der Fracht durch den Luftfrachtführer zur Beförderung an den Luftfrachtführer zustellen. Beförderungs- und sonstige Gebühren sind jedoch, soweit sie festgestellt wurden, von dem Luftfrachtführer in den Luftfrachtbrief aufzunehmen. Der Luftfrachtführer kann vom Versender verlangen, separate Luftfrachtbriefe auszustellen oder in seinem Namen ausstellen zu lassen, wenn es mehr als ein Paket gibt.

5.2 ELEKTRONISCHER LUFTFRACHTBRIEF

Wenn der Luftfrachtführer eine solche Möglichkeit vorsieht, kann der Luftfrachtbrief in elektronischer Form ausgestellt und/oder gespeichert und mit einer elektronischen Signatur unterzeichnet werden, wie dies vom Luftfrachtführer für diesen Zweck vorgesehen ist. Bei Übergabe der Fracht muss der Luftfrachtbrief physisch verfügbar sein. Der Luftfrachtführer kann offene Frachtbegleitdokumente elektronisch speichern (scannen); Satz 2 gilt entsprechend. Nach elektronischer Speicherung ist der Luftfrachtführer berechtigt, Frachtbegleitdokumente, die eine physische Zustellung erfordern, direkt an den Bestimmungsort zu senden, unabhängig von der Beförderung der Fracht.

5.3 VERSANDPROTOKOLL

Der Luftfrachtführer kann mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versenders die Lieferung eines Luftfrachtbriefs durch ein Beförderungsprotokoll ersetzen, um Aufzeichnungen über die durchzuführende Beförderung zu erhalten. Wenn ein solches Versandprotokoll verwendet wird, muss der Luftfrachtführer dem Versender auf Anfrage gemäß den Vorschriften des Luftfrachtführers einen Warenbeleg für die Fracht aushändigen, der die Identifizierung der Sendung und den Zugriff gemäß den Vorschriften des Luftfrachtführers auf die im Versandprotokoll enthaltenen Informationen ermöglichen.

5.4 ÄUSSERLICHE BESCHAFFENHEIT/VERPACKUNG DER FRACHT

Wenn die äußerlich gute Beschaffenheit der Fracht und/oder Verpackung in irgendeiner Weise fehlerhaft ist, muss der Versender, wenn ein Luftfrachtbrief geliefert wird, eine Erklärung zu diesem mangelhaften Zustand in den Luftfrachtbrief aufnehmen. Wenn kein Luftfrachtbrief geliefert wird, muss der Versender den Luftfrachtführer über die äußerliche Beschaffenheit und den Zustand der Fracht informieren, damit der Luftfrachtführer einen entsprechenden Hinweis darauf in das Versandprotokoll einfügen kann. Wenn der Versender es jedoch versäumt, eine solche Erklärung in den Luftfrachtbrief aufzunehmen oder den Luftfrachtführer über die äußerliche Beschaffenheit und den Zustand der Fracht zu informieren, oder wenn eine solche Erklärung oder Empfehlung falsch ist, kann der Luftfrachtführer ein Versandprotokoll über die äußerliche Beschaffenheit und den Zustand der Fracht in den Luftfrachtbrief aufnehmen oder eine Korrektur dazu vornehmen.

5.5 VORBEREITUNG, FERTIGSTELLUNG ODER KORREKTUR DURCH DEN LUFTFRACHTFÜHRER

Der Luftfrachtführer kann auf ausdrücklichen Wunsch oder stillschweigende Vereinbarung des Versenders den Luftfrachtbrief ausstellen, wobei in diesem Fall, vorbehaltlich des Gegenbeweises, davon ausgegangen wird, dass der Luftfrachtführer dies im Namen des Versenders getan hat. Wenn der Luftfrachtbrief, der mit der Fracht übergeben wurde, oder wenn die vom oder im Namen des Versenders an den Luftfrachtführer übermittelten Angaben und Erklärungen zur Fracht zum Einfügen in das Versandprotokoll nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, oder wenn der Luftfrachtbrief oder solche Angaben und Erklärungen Fehler enthalten, ist der Luftfrachtführer berechtigt, den Luftfrachtbrief oder die Angaben oder Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen zu vervollständigen oder zu korrigieren, ohne dazu jedoch verpflichtet zu sein.

5.6 VERANTWORTUNG FÜR ANGABEN

Der Versender ist für die Richtigkeit der Angaben und Erklärungen in Bezug auf die Fracht verantwortlich, die von ihm oder in seinem Namen in den Luftfrachtbrief eingefügt oder von ihm oder in seinem Namen dem Luftfrachtführer zur Aufnahme in das Versandprotokoll übermittelt wurden. Wenn solche Informationen mittels

Elektronischem Datenaustausch (EDI) bereitgestellt werden, liegt es in der Verantwortung des Versenders oder des Vertreters des Versenders, Inhalt, Genauigkeit und Vollständigkeit der EDI-Nachrichten und nachfolgender Nachrichten gemäß den vereinbarten Standards und Spezifikationen zu überprüfen. Der Versender entschädigt den Luftfrachtführer für Schäden, die ihm oder einer anderen Person, gegenüber der der Luftfrachtführer haftbar ist, entstanden sind aufgrund von Unregelmäßigkeit, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bei den vom Versender oder in seinem Namen gemachten Angaben und Erklärungen.

5.7 ÄNDERUNGEN

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, Luftfrachtbriefe abzulehnen, deren Abfassung geändert oder gelöscht wurde.

Artikel 6 – Tarife und Gebühren

6.1 ANWENDBARE TARIFE UND GEBÜHREN

Tarife und Gebühren (einschließlich Terminalgebühren) für die Beförderung, die diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen unterliegen, sind diejenigen, die von Zeit zu Zeit ordnungsgemäß vom Luftfrachtführer veröffentlicht oder vom Luftfrachtführer in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt werden und in Kraft treten am Tag der Ausstellung des Luftfrachtbriefs durch den Luftfrachtführer oder an dem Datum, an dem der Tarif oder die Gebühr für die Beförderung in das Versandprotokoll eingetragen wurde.

6.2 TARIF- UND GEBÜHRENGRUNDLAGE

Tarife und Gebühren basieren auf den Maßeinheiten und unterliegen den Regeln und Bedingungen, die in den Bestimmungen und Tarifen der Fluggesellschaft veröffentlicht sind.

6.3 DIENSTLEISTUNGEN, DIE NICHT IN DEN VERÖFFENTLICHTEN TARIFEN UND GEBÜHREN ENTHALTEN SIND

Sofern in den Regeln und Vorschriften des Luftfrachtführers für Produkte und Dienstleistungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Tarife und Gebühren nur von Flughafen zu Flughafen und beinhalten keine Zusatzleistungen des Frachtführers in Verbindung mit der Luftbeförderung, insbesondere Oberflächentransportdienste zwischen Flughäfen oder zwischen Flughäfen und ausgewiesenen Abhol- oder Lieferadressen.

Sofern in den veröffentlichten Tarifen nicht ausdrücklich anders angegeben, decken die Frachtraten und -gebühren außerdem nicht die folgenden (aber nicht beschränkt auf) Dienstleistungen ab:

- a) Abhol- und Zustelldienste von und zu den Flughäfen, von denen aus der Luftfrachtführer seine Dienstleistungen erbringt,
- b) Lagerkosten,
- c) Versicherungskosten,
- d) Nachnahmegebühren,
- e) Vorauszahlungen,
- f) Kosten, die dem Luftfrachtführer bei der Zollabfertigung der Ladung oder Dritten entstehen, unabhängig davon, ob diese als Beauftragte des Versenders, des Empfängers, des Eigentümers der Ladung oder des Luftfrachtführers handeln,
- g) Gebühren oder Bußgelder, die von den zuständigen Behörden auferlegt oder erhoben werden, einschließlich Zölle oder Steuern,
- h) Kosten des Luftfrachtführers für die Reparatur mangelhafter Verpackungen,
- i) Frachtkosten für die Beförderung, Umladung oder Rückbeförderung der Fracht mit anderen Transportmitteln sowie die Frachtkosten für die Rückbeförderung zum Abgangsort,
- j) Zuschläge,
- k) andere ähnliche Dienstleistungen oder Gebühren.

6.4 ZAHLUNG VON GEBÜHREN

6.4.1 Die veröffentlichten Tarife und Gebühren können in jeder für den Luftfrachtführer akzeptablen Währung bezahlt werden. Erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung, in der die Preise oder die Gebühr veröffentlicht sind, erfolgt diese Zahlung zu dem vom Luftfrachtführer für diesen Zweck festgelegten Wechselkurs, dessen aktueller Stand im Büro des Luftfrachtführers, wo die Zahlung vorgenommen wird, eingesehen werden kann.

6.4.2 Alle anfallenden Gebühren, ob vorausbezahlt oder einkassiert, Gebühren, Zölle, Steuern, Abgaben, Vorschüsse und Zahlungen, die von dem Luftfrachtführer geleistet wurden oder angefallen sind oder anfallen werden, sowie alle anderen an den Luftfrachtführer zu zahlenden Beträge gelten als vollständig erwirtschaftet,

unabhängig davon, ob die Fracht verloren geht oder beschädigt wird oder nicht am im Beförderungsvertrag angegebenen Bestimmungsort ankommt. Alle diese Gebühren, Beträge und Vorschüsse werden bei Erhalt der Fracht durch den Luftfrachtführer fällig und zahlbar, mit der Ausnahme, dass sie vom Luftfrachtführer in jeder Phase der im Rahmen des Beförderungsvertrags erbrachten Dienstleistung eingezogen werden können.

6.4.3 Der Versender garantiert die Zahlung aller unbezahlten Gebühren, unbezahlten Abgaben, Vorschüsse und Auslagen des Luftfrachtführers. Der Versender garantiert auch die Zahlung aller Kosten, Ausgaben, Bußgelder, Strafen, Zeitverluste, Schäden und anderer Beträge, die dem Luftfrachtführer aufgrund der Mitnahme von Artikeln in der Sendung entstehen, deren Beförderung gesetzlich verboten ist, oder die illegale, inkorrekte oder unzureichende Kennzeichnung, Nummerierung, Adressierung oder Verpackung von Paketen oder Beschreibungen der Fracht oder das Fehlen, die Verzögerung oder Unrichtigkeit einer Export- oder Importlizenz oder eines erforderlichen Zertifikats oder Dokuments oder einer unangemessene Zollbewertung oder einer falsche Angabe von Gewicht oder Volumen. Der Luftfrachtführer hat für alle vorstehenden Punkte ein Zurückbehaltungsrecht an der Fracht und ist im Falle der Nichtzahlung berechtigt, die Fracht öffentlich oder privat zu verkaufen (vorausgesetzt, dass der Luftfrachtführer vor einem solchen Verkauf eine Benachrichtigung per Post an den Versender oder den Empfänger an die im Luftfrachtbrief angegebene Adresse geschickt hat) und all diese Beträge aus dem Erlös eines solchen Verkaufs zu bezahlen. Ein solcher Verkauf befreit jedoch nicht von der Haftung für etwaige Mängel, für die der Versender und der Empfänger gesamtschuldnerisch haftbar bleiben. Durch die Annahme oder Ausübung eines anderen Rechts aus dem Beförderungsvertrag erklärt sich der Empfänger damit einverstanden, solche Gebühren, Beträge und Anzahlungen zu zahlen, mit Ausnahme von im Voraus bezahlte Kosten.

6.4.4 Wenn das Bruttogewicht, die Maße, die Menge oder der deklarierte Wert der Fracht das Bruttogewicht, die Maße, die Menge oder den deklarierten Wert überschreiten, auf deren Grundlage die Beförderungskosten zuvor berechnet wurden, ist der Luftfrachtführer berechtigt, eine Zahlung der erhöhten Kosten dafür zu verlangen.

6.4.5 Unfrei-Sendungen werden nur in Länder angenommen, die in den Bestimmungen des Luftfrachtführers aufgeführt sind, und unterliegen den darin enthaltenen Bedingungen. Auf jeden Fall behält sich der Luftfrachtführer das Recht vor, unfreie Sendungen in Länder abzulehnen, wo Bestimmungen die Umrechnung von Geldern in andere Währungen oder den Transfer von Geldern in andere Länder verhindern. Informationen zu Ländern, in denen der Service von Unfrei-Sendungen verfügbar ist, sind in den Geschäftsstellen und bei den Vertretern des Luftfrachtführers erhältlich.

6.4.6 Alle für eine Sendung geltenden Gebühren sind im Falle einer im Voraus bezahlten Sendung, d. h. einer Sendung, für die die Gebühren vom Versender zu zahlen sind, zum Zeitpunkt ihrer Annahme durch den Luftfrachtführer zu zahlen, oder zum Zeitpunkt der Zustellung durch den Luftfrachtführer im Falle einer Unfrei-Sendung, d. h. einer Sendung, für die die Gebühren vom Empfänger zu zahlen sind.

6.4.7 Der Luftfrachtführer kann die Beförderung der Sendung stornieren, wenn sich der Versender nach Aufforderung durch den Luftfrachtführer weigert, die geforderten Gebühren oder einen Teil davon zu zahlen, ohne dass der Luftfrachtführer dafür haftbar gemacht wird.

Artikel 7 – Sendungen im Beförderungszustand

7.1 EINHALTUNG DER BEHÖRDLICHEN ANFORDERUNGEN

7.1.1 Der Versender muss alle anwendbare Gesetze, Zoll- und andere behördliche Bestimmungen jedes Landes einhalten, in das oder aus dem die Fracht befördert werden soll, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Verpackung, Beförderung oder Lieferung der Fracht und muss zusammen mit der Sendung solche Informationen bereitstellen und Dokumente liefern, die zur Einhaltung dieser Gesetze und Bestimmungen erforderlich sind. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Angemessenheit solcher Informationen oder Dokumente zu überprüfen. Der Luftfrachtführer haftet gegenüber dem Versender oder einer anderen Person nicht für Verluste oder Kosten aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Versender. Der Versender haftet gegenüber dem Luftfrachtführer für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Versender verursacht werden.

7.1.2 Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Weigerung, eine Sendung zu befördern, wenn der Luftfrachtführer angemessen und in gutem Glauben bestimmt, dass eine solche Weigerung durch geltendes Recht, behördliche Vorschriften, Forderungen, Anordnungen oder Anforderungen erforderlich ist.

7.2 AUSLAGEN UND ZOLLFORMALITÄTEN

Der Luftfrachtführer ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), Zölle, Steuern oder Gebühren vorzustrecken und Auslagen in Bezug auf die Fracht zu leisten, und der Versender und der Empfänger haften gesamtschuldnerisch für deren Erstattung. Kein Luftfrachtführer ist verpflichtet, Kosten zu tragen oder Vorschüsse im Zusammenhang

mit der Weiterleitung oder Nachsendung der Fracht zu leisten, außer gegen Vorauszahlung durch den Versender. Wenn es notwendig ist, die Fracht an einem Zwischenstopp zu verzollen, und kein Zollabfertigungsbevollmächtigter auf der Vorderseite des Luftfrachtbriefs oder im Versandprotokoll genannt wurde, gilt die Fracht als an den Luftfrachtführer übergeben, der die Fracht an diesen Ort befördert hat. Für solche Zwecke gilt eine vom Luftfrachtführer beglaubigte Kopie des Luftfrachtbriefs oder des Versandprotokolls als Original.

7.3 ZEITPLÄNE, STRECKEN UND STORNIERUNGEN

7.3.1 Zeiten, die in den Fahrplänen der Luftfrachtführer oder anderswo angegeben sind, sind ungefähre und nicht garantierte Zeiten und bilden keinen Teil des Beförderungsvertrags. Für den Beginn oder Abschluss der Beförderung oder Lieferung der Fracht ist keine Zeit festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart und im Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll angegeben, verpflichtet sich der Luftfrachtführer, die Fracht in einer angemessenen Frist zu befördern, übernimmt jedoch keine Verpflichtung, die Fracht mit einem bestimmten Flugzeug oder über eine bestimmte Route oder Routen zu befördern oder an einem beliebigen Punkt gemäß einem bestimmten Zeitplan Verbindungen herzustellen. Der Luftfrachtführer ist hiermit berechtigt, die Route oder Routen der Sendung auszuwählen oder davon abzuweichen, ungeachtet dessen, dass dies auf der Vorderseite des Luftfrachtbriefs oder im Versandprotokoll angegeben ist. Der Luftfrachtführer ist weder verantwortlich für Fehler oder Auslassungen in Zeitplänen noch für andere Darstellungen von Zeitplänen. Kein Mitarbeiter, Beauftragter oder Vertreter des Luftfrachtführers ist befugt, den Luftfrachtführer durch Erklärungen oder Darstellungen der Daten oder Zeiten des Abflugs oder der Ankunft oder des Flugbetriebs zu binden.

7.3.2 Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Sendung ohne Vorankündigung ganz oder teilweise mit einem anderen Oberflächentransportsystem zu befördern oder eine solche Beförderung zu veranlassen.

7.3.3 Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, jeden Flug oder die Weiterbeförderung von Fracht ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, zu beenden, umzuleiten, zu verschieben, zu verzögern oder vorzuziehen oder einen Flug ohne die gesamte oder einen Teil der Fracht fortzusetzen, wenn er dies für richtig hält aufgrund von Tatsachen, die sich seiner Kontrolle entziehen oder bei Annahme der Fracht nicht begründet vorhersehbar, zu erwarten oder vorauszusagen waren oder wenn andere Umstände dies erforderlich machen.

7.3.4 Falls ein Flug storniert, umgeleitet, verschoben, Verspätung hat oder vorgezogen wird oder an einem anderen Ort als dem Bestimmungsort beendet wird oder falls die Beförderung einer Sendung auf diese Weise storniert, umgeleitet, verschoben, sich verspätet, vorgezogen oder storniert wird, übernimmt der Luftfrachtführer diesbezüglich keine Haftung. Für den Fall, dass die Beförderung der Sendung ganz oder teilweise so beendet wird, gilt die Übergabe einer solchen Sendung durch den Luftfrachtführer an einen Transferagenten zum Transfer oder zur Lieferung oder Einlagerung als vollständige Lieferung im Rahmen des Beförderungsvertrags, und diesbezüglich übernimmt der Luftfrachtführer keine weitere Haftung, außer dass er den Versender oder den Empfänger unter der im Luftfrachtbrief oder im Versandprotokoll angegebenen Adresse über die Disposition der Sendung informieren muss. Der Luftfrachtführer kann die Sendung zur Beförderung auf einem anderen Weg weiterleiten oder die Sendung als Agent für den Versender oder den Empfänger zur Weiterbeförderung durch einen Transportdienst im Namen des Versenders oder des Empfängers weiterleiten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Kosten hierfür werden der Fracht angerechnet.

7.3.5 Vorbehaltlich geltender Gesetze, Bestimmungen und Anordnungen ist der Luftfrachtführer berechtigt, die Beförderungspriorität zwischen Sendungen und zwischen Fracht und Post oder Passagieren festzulegen. Der Luftfrachtführer kann ebenfalls beschließen, Gegenstände jederzeit und an jedem Ort aus einer Sendung zu entfernen und den Flug ohne diese fortzusetzen. Wenn infolge der Bestimmung einer solchen Priorität Fracht nicht befördert oder deren Beförderung verschoben oder verzögert wird oder wenn Gegenstände aus einer Sendung entfernt werden, haftet der Luftfrachtführer gegenüber dem Versender oder Empfänger oder einer anderen Partei nicht für daraus entstehende Folgen, ganz gleich welcher Art.

7.4 BESTIMMTE RECHTE DES BEFÖRDERERS ÜBER DIE SENDUNG WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

Wenn es nach Ansicht des Luftfrachtführers erforderlich ist, die Sendung zu einem berechtigten Grund vor, während oder nach der Beförderung an einem beliebigen Ort aufzubewahren, kann der Luftfrachtführer nach entsprechender Mitteilung an den Versender die Sendung auf Kosten und Gefahr des Versenders, in jedem Lager oder an einem anderen verfügbaren Ort oder bei den Zollbehörden aufbewahren; oder der Luftfrachtführer kann die Sendung einem anderen Transportdienst zur Weiterbeförderung an den Empfänger übergeben. Der Versender stellt den Luftfrachtführer von allen Kosten oder Risiken frei, die dadurch entstehen.

Artikel 8 – Verfügungsrecht des Versenders über die Fracht

8.1 AUSÜBUNG DES VERFÜGUNGSRECHTS

Jede Ausübung des Verfügungsrechts muss vom Versender oder gegebenenfalls von seinem benannten Vertreter vorgenommen werden und muss für die gesamte Sendung unter einem einzigen Luftfrachtbrief oder unter einem einzigen Versandprotokoll gelten. Das Verfügungsrecht über die Fracht darf nur ausgeübt werden, wenn der Versender oder ein solcher Beauftragter den ihm zugestellten Teil des Luftfrachtbriefs vorlegt oder eine andere Form der Vollmacht, wie in den Bestimmungen des Luftfrachtführers beschrieben, übermittelt.

Verfügungsanweisungen müssen (schriftlich) in der vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Form erteilt werden.

Für den Fall, dass die Ausübung des Verfügungsrechts zu einem Wechsel des Empfängers führt, gilt als neuer Empfänger der Empfänger, der auf dem Luftfrachtbrief oder im Versandprotokoll aufgeführt ist.

8.2 OPTIONSRECHT DES VERSENDERS

8.2.1 Vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten aus dem Beförderungsvertrag und vorausgesetzt, dass dieses Verfügungsrecht nicht in einer Weise ausgeübt wird, die den Luftfrachtführer oder andere Versender beeinträchtigen, kann der Versender auf eigene Kosten über die Fracht verfügen, und zwar entweder:

8.2.1.1 durch Rücknahme am Abflughafen; oder des Bestimmungsortes; oder

8.2.1.2 durch Abbruch im Laufe der Reise bei einer beliebigen Landung; oder

8.2.1.3 durch Aufforderung, die Sendung am Bestimmungsort oder während der Reise an eine andere Person als den im Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll genannten Empfänger auszuliefern; oder

8.2.1.4 indem die Rückgabe an den Abflughafen verlangt wird;

8.2.2 Sofern es nach Ansicht des Luftfrachtführers nicht praktikabel ist, den Auftrag des Senders auszuführen, muss der Luftfrachtführer ihn unverzüglich darüber informieren und der Luftfrachtführer ist fortan nicht mehr verpflichtet, einen solchen Auftrag auszuführen.

8.3 ZAHLUNG VON AUFWENDUNGEN

Der Versender haftet für alle Verluste oder Schäden, die dem Luftfrachtführer infolge der Ausübung seines Verfügungsrechts entstehen, und stellt den Luftfrachtführer schadlos. Der Versender hat dem Luftfrachtführer alle Aufwendungen zu erstatten, die ihm durch die Ausübung seines Verfügungsrechts entstehen.

8.4 UMFANG DER RECHTE DES VERSENDERS

Das Verfügungsrecht des Senders erlischt in dem Moment, in dem der Empfänger nach Ankunft der Fracht am Bestimmungsort die Fracht oder den Luftfrachtbrief entgegen nimmt oder die Lieferung verlangt oder anderweitig die Fracht akzeptiert. Lehnt der Empfänger jedoch die Annahme des Luftfrachtbriefs oder der Fracht ab oder ist er nicht erreichbar, bleibt das Verfügungsrecht weiterhin beim Versender.

Artikel 9 - Lieferung

9.1 ANKUNFTSMELDUNG

Die Ankunfts meldung der Sendung wird, sofern keine anderen Anweisungen vorliegen, an den Empfänger und jede andere Person gesendet, deren Benachrichtigung der Luftfrachtführer zugestimmt hat, wie im Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll belegt; eine solche schriftliche Mitteilung wird auf beliebige Art und Weise verschickt. Der Luftfrachtführer haftet nicht für den Nichterhalt oder den verspäteten Erhalt einer solchen Mitteilung.

9.2 LIEFERUNG DER SENDUNG

Sofern im Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung der Sendung nur an den darin genannten Empfänger oder seinen Vertreter. Die Zustellung an den Empfänger gilt als erfolgt:

9.2.1 wenn der Luftfrachtführer an den Empfänger oder seinen Vertreter eine beliebige Ermächtigung des Luftfrachtführers übergeben hat, die erforderlich ist, damit der Empfänger die Sendung freigeben kann; und

9.2.2 wenn die Sendung gemäß den geltenden Gesetzen oder Zollvorschriften an den Zoll oder andere staatliche Behörden geliefert wurde.

9.3 ORT DER LIEFERUNG

Außer wie in 9.3 vorgesehen, muss der Empfänger die Lieferung annehmen und die Sendung am Bestimmungsort oder der entsprechenden Einrichtung, die vom Luftfrachtführer bestimmt wurde, abholen.

9.4 NICHTABNAHME DURCH DEN EMPFÄNGER

9.4.1 Wenn der Empfänger die Annahme der Sendung nach ihrer Ankunft am Bestimmungsflughafen verweigert oder nicht entgegennimmt, wird sich der Luftfrachtführer bemühen, alle Anweisungen des Versenders zu befolgen, die auf der Vorderseite des Luftfrachtbriefs oder im Versandprotokoll aufgeführt sind. Wenn solche Anweisungen nicht so angegeben sind oder nicht hinreichend eingehalten werden können, muss der Luftfrachtführer den Versender über die Nichtannahme durch den Empfänger informieren und neue Anweisungen einholen. Wenn diese Anweisungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen eingehen, kann der Luftfrachtführer die Sendung in einer oder mehreren Einheiten öffentlich oder privat verkaufen oder vernichten oder eine solche Sendung annullieren, ohne dass der Luftfrachtführer haftbar gemacht wird.

9.4.2 Der Versender haftet für alle Kosten und Ausgaben, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichtannahme der Sendung ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Beförderungskosten, die für die Rücksendung der Sendung anfallen, wenn dies gemäß den Anweisungen des Versenders erforderlich ist. Wenn die Sendung zum Abflughafen zurückgebracht wird und der Versender sich weigert oder versäumt, eine solche Zahlungen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach einer solchen Rückkehr zu leisten, kann der Luftfrachtführer die Sendung oder einen Teil davon öffentlich oder privat verkaufen, nachdem er den Versender zehn (10) Tage im Voraus über seine Absicht informiert hat.

9.5 ENTSORGUNG VERDERBLICHER WAREN

9.5.1 Wenn eine Sendung, die verderbliche Artikel enthält, wie in den Bestimmungen des Luftfrachtführers definiert, sich im Besitz des Luftfrachtführers befindet und verspätet ist, am Lieferort nicht abgeholt oder abgelehnt wird oder aus sonstigen Gründen von Verderb bedroht ist, kann der Luftfrachtführer unverzüglich die ihm angemessen erscheinenden Maßnahmen ergreifen zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer interessierter Parteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vernichtung oder Annullierung der gesamten oder eines Teils der Sendung, das Versenden von Mitteilungen mit Anweisungen auf Kosten des Versenders, die Lagerung der Sendung oder eines Teils davon auf Kosten und Gefahr des Versenders, oder die Veräußerung der Sendung oder eines Teils davon bei einem öffentlichen oder privaten Verkauf ohne Vorankündigung oder Verpflichtung des Luftfrachtführers.

9.5.2 Im Falle des Verkaufs der Sendung wie oben beschrieben, entweder am Bestimmungsort oder an dem Ort, an den die Sendung zurückgeschickt wurde, ist der Luftfrachtführer berechtigt, sich selbst oder anderen Transportdiensten aus dem Erlös dieses Verkaufs alle Gebühren, Vorschüsse und Ausgaben des Luftfrachtführers und anderer Transportdienste zuzüglich der Verkaufskosten zu erstatten, wobei etwaige Überschüsse gemäß der Anordnung des Versenders gehalten werden. Ein Verkauf einer Sendung entbindet den Versender und/oder Eigentümer jedoch nicht von jeglicher Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Mängel.

9.6 HAFTUNG DES VERSENDERS UND EMPFÄNGERS FÜR KOSTEN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEFÖRDERUNG

Durch Annahme des Luftfrachtbriefs und/oder der Sendung ist der Empfänger für die Zahlung aller Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Beförderung haftbar. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Versender nicht von seiner eigenen Haftung für diese Kosten und Gebühren befreit und bleibt mit dem Empfänger gesamtschuldnerisch haftbar. Der Luftfrachtführer kann die Zustellung der Sendung oder des Luftfrachtbriefs von der Zahlung dieser Kosten und Gebühren abhängig machen.

Artikel 10 - Abhol- und Lieferservice

10.1 VERFÜGBARKEIT DES SERVICES

Der Abholservice und der Lieferservice sind an den entsprechenden Standorten verfügbar, in dem Umfang und vorbehaltlich der Bedingungen, Tarife und Gebühren, die für solche Dienstleistungen gemäß den geltenden Vorschriften des Beförderers festgelegt wurden.

10.2 SERVICEANFORDERUNG

Abhol- oder Lieferservice, sofern verfügbar, wird auf Anfrage des Versenders oder Empfängers bereitgestellt.

10.3 SENDUNGEN, FÜR DIE DER SERVICE NICHT VERFÜGBAR IST

Der Abholservice und der Lieferservice wird vom Luftfrachtführer nicht ohne besondere Vorkehrungen für Sendungen bereitgestellt, die nach Ansicht des Luftfrachtunternehmens aufgrund ihres Volumens, ihrer Art, ihres Werts oder ihres Gewichts für das Luftfrachtunternehmen im normalen Verlauf nicht zu handhaben sind.

10.4 HAFTUNG

Wenn der Abholservice oder Lieferservice von oder im Auftrag des Luftfrachtführers durchgeführt wird, unterliegt dieser Oberflächentransport denselben Haftungsbedingungen wie in Artikel 11 hiervon festgelegt.

Artikel 11 - Aufeinanderfolgende Frachtführer

11.1 Eine Beförderung, die im Rahmen eines Beförderungsvertrags von mehreren aufeinanderfolgenden Frachtführer durchgeführt wird, gilt als ein einziger Vorgang, wenn dies von den Parteien als solcher angesehen wurde.

Artikel 12 - Haftung des Luftfrachtführers

12.1 Der Luftfrachtführer haftet gegenüber dem Versender, Empfänger oder jeder anderen Person für Schäden, die im Falle der Zerstörung oder des Verlusts, der Beschädigung oder der Verzögerung bei der Beförderung von Fracht entstehen, nur, wenn das Ereignis, das den so erlittenen Schaden verursacht hat, während der Beförderung im Sinne von Artikel 1 stattgefunden hat.

12.2 Sofern in einem anwendbaren Abkommen nichts anderes bestimmt ist, haftet der Luftfrachtführer gegenüber dem Versender, Empfänger oder einer anderen Person nicht für Schäden, Verzögerungen oder Verluste jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung von Fracht oder anderen erbrachten Dienstleistungen durch den Luftfrachtführer ergeben, es sei denn, dass solche Schäden, Verzögerungen oder Verluste nachweislich durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung des Luftfrachtführers verursacht wurden und es kein Mitverschulden seitens des Versenders, Empfängers oder eines anderen Anspruchstellers gegeben hat.

12.3 Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung der Fracht nachweislich ausschließlich auf einen impliziten Mangel, die Qualität, die Beschaffenheit oder einen Defekt dieser Fracht zurückzuführen ist.

12.4 Der Luftfrachtführer haftet weder für Verluste, Schäden oder Kosten, die durch Tod aufgrund natürlicher Ursachen oder Tod oder Verletzung eines Tieres entstehen, die durch das Verhalten oder die Handlungen des Tieres selbst oder anderer Tiere wie Beißen, Treten, Aufspießen oder Erstickten verursacht wurden, noch für Schäden, die durch den Zustand, die Art oder die Neigungen des Tieres oder durch einen fehlerhaften Transportbehälter des Tieres oder durch die Unfähigkeit des Tieres, unvermeidliche Veränderungen seiner physischen Umgebung, die mit der Luftbeförderung verbunden sind, zu verkraften, verursacht oder dazu beigetragen haben.

12.5 Der Luftfrachtführer haftet in keinem Fall für Folgeverluste oder -schäden, die sich aus der Beförderung gemäß diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen ergeben, unabhängig davon, ob der Luftfrachtführer Kenntnis davon hatte, dass ein solcher Verlust oder Schaden entstehen könnte.

12.6 Wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit oder eine andere rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Person, die Schadensersatz beansprucht, oder der Person, von der sie ihre Rechte ableitet, verursacht oder dazu beigetragen hat, ist der Luftfrachtführer gegenüber dem Anspruchsteller ganz oder teilweise von der Haftung befreit, soweit diese Fahrlässigkeit oder unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.

12.7 Die Haftung des Luftfrachtführers darf zweiundzwanzig (22) Sonderziehungsrechte pro Kilogramm zerstörter, verlorener, beschädigter oder verspäteter Fracht, umgerechnet in Landeswährung nach geltendem Recht, ungeachtet des anwendbaren Abkommens, nicht übersteigen.
Alle Ansprüche unterliegen dem Wertnachweis.

12.8 Bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung eines Teils der Sendung oder eines darin enthaltenen Gegenstands, ist das Gewicht, das bei der Bestimmung des Betrags, auf den die Haftung des Luftfrachtführers beschränkt ist, zu berücksichtigen ist, nur das Gewicht des betreffenden Pakets oder der betreffenden Pakete. Wenn jedoch der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung eines Teils der Sendung oder eines darin enthaltenen Gegenstands den Wert anderer Pakete beeinflusst, die unter denselben Luftfrachtbrief fallen, wird das Gesamtgewicht dieses Pakets oder dieser Pakete ebenfalls bei der Bestimmung der Haftungsgrenze berücksichtigt. Sofern kein Gegenbeweis vorliegt, wird der Wert eines solchen Teils der verlorenen, beschädigten

oder verspäteten Sendung, je nach Fall, ermittelt, indem der Gesamtwert der Sendung in dem Verhältnis abgezogen wird, das das Gewicht des verlorenen, beschädigten oder verspäteten Teils zum Gesamtgewicht der Sendung hat.

12.9 Der Versender, Eigentümer und Empfänger, dessen Eigentum eine Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sendung oder des Eigentums des Frachtführers verursacht, hat den Frachtführer für alle Verluste und Kosten freizustellen, die dem Frachtführer dadurch entstehen. Fracht, die aufgrund von einem impliziten Mangel, Qualität oder einem Defekt oder aufgrund mangelhafter Verpackung Flugzeuge, Personen oder Eigentum gefährden könnte, kann von dem Luftfrachtführer jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Haftung des Luftfrachtführers annulliert oder zerstört werden.

12.10 Ein Luftfrachtführer, der einen Luftfrachtbrief für die Beförderung über die Linien eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, tut dies nur als Agent für diesen anderen Luftfrachtführer und übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der Sendungen während der Beförderung. Jede Bezugnahme in einem Versandprotokoll auf die Beförderung durch einen anderen Luftfrachtführer gilt als Bezugnahme auf die Beförderung, die von diesem anderen Luftfrachtführer als Auftraggeber durchgeführt wird. Kein Luftfrachtführer haftet für den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung von Fracht, die nicht auf seiner eigenen Linie auftritt, mit der Ausnahme, dass der Versender das Recht hat, für einen solchen Verlust, eine Beschädigung oder eine Verspätung zu den hierin festgelegten Bedingungen gegen den ersten Frachtführer vorzugehen und der Empfänger oder eine andere zur Auslieferung berechnete Person hat ein solches Klagerecht gegen den letzten Luftfrachtführer im Rahmen des Beförderungsvertrags.

12.11 Wann immer die Haftung des Luftfrachtführers gemäß diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung für Agenten, Bedienstete oder Vertreter des Luftfrachtführers und auch für jeden Luftfrachtführer, dessen Flugzeuge oder andere Transportmittel zur Beförderung verwendet werden.

Artikel 13 – Beschränkungen von Ansprüchen und Klagen

13.1 Der Eingang der Fracht bei der zur Auslieferung berechtigten Person ohne Beanstandung ist ein Anscheinsbeweis dafür, dass diese in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag geliefert wurde.

In Ermangelung einer Benachrichtigung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens sind Maßnahmen gegen den Luftfrachtführer nicht akzeptabel, außer im Falle eines Betrugs durch den Luftfrachtführer.

13.2 Bei Verlust oder Beschädigung von Gütern werden keine Maßnahmen ergriffen, es sei denn, die zur Auslieferung berechnete Person reklamiert schriftlich beim Luftfrachtführer. Eine solche Beschwerde ist zu erheben:

13.2.1 bei sichtbaren Schäden an der Ware unverzüglich nach Entdeckung und spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Ware;

13.2.2 bei sonstigen Schäden an der Ware innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Ware;

13.2.3 im Falle des Verzugs innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum, an dem die Ware der zur Auslieferung berechtigten Person zur Verfügung gestellt wurde;

13.2.4 im Falle der Nichtlieferung der Ware innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen nach dem Ausstellungsdatum des Luftfrachtbriefs oder dem Datum des Versandprotokolls, je nachdem, was zutreffend ist.

13.3 Alle Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Luftfrachtführer erlöschen, sofern nicht innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ankunft am Bestimmungsort oder dem Tag der planmäßigen Ankunft des Flugzeuges am Bestimmungsort oder der Transportunterbrechung Klage erhoben wird. Die Berechnungsmethode wird durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes bestimmt, an den der Fall verwiesen wird. Alle Ansprüche oder Klagen, die im vorstehenden Absatz erwähnt werden, müssen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 14 – Inlandsbeförderung von Fracht

Die Inlandsbeförderung und der entsprechende Beförderungsvertrag werden durch das Griechische Luftfahrtgesetzbuch (Gesetz 1815/1988) und ergänzend, sofern darin nicht anders angegeben, durch diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen geregelt.

Die Haftung des Luftfrachtführers darf fünf Euro und siebenundachtzig Cent (5,87 €) pro Kilogramm zerstörter, verlorener, beschädigter oder verspäteter Fracht nicht übersteigen.

Verweigert oder versäumt der Empfänger die Annahme der Sendung innerhalb von zehn (10) Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsflughafen, kann der Luftfrachtführer gemäß Artikel 103 des Gesetzes 1815/1988 mit einer öffentlichen Hinterlegung oder einem Verkauf der Ware fortfahren.

Die Gerichte von Athen sind ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag in Bezug auf die Inlandsbeförderung von Fracht ergeben können.

Artikel 15 - Streitigkeiten: Geltendes Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen unterliegen griechischem Recht. Im Falle der Anwendbarkeit eines Übereinkommens kann eine Schadensersatzklage nur innerhalb der Souveränität eines der Vertragsstaaten erhoben werden, nach Wahl des Klägers entweder bei dem Gericht des Ortes, an dem sich der Hauptsitz des Luftfrachtführers befindet, oder am Ort seiner vertragsschließenden Zweigniederlassung oder am Gericht des Bestimmungsortes.

Artikel 16 – Übergeordnetes Recht

16.1 Soweit eine Bestimmung, die im Luftfrachtbrief oder Versandprotokoll oder in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen enthalten ist oder auf die hier verwiesen wird, zwingendem Recht, behördlichen Bestimmungen, Anordnungen oder Auflagen widerspricht, bleibt diese Bestimmung anwendbar, soweit sie dadurch nicht außer Kraft gesetzt wird. Die Ungültigkeit einer solchen Bestimmung berührt die anderen Abschnitte nicht. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gesetzliche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt des abgeschlossenen Beförderungsvertrages nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts am nächsten kommt.

Artikel 17 - Änderung und Verzichtserklärung

17.1 Kein Agent, Bediensteter oder Vertreter des Luftfrachtführers ist befugt, eine Bestimmung des Beförderungsvertrags oder dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen zu ändern, zu modifizieren oder darauf zu verzichten.

Artikel 18 - Datenschutz

18.1 Durch die Übermittlung personenbezogener Daten an den Luftfrachtführer erklärt sich der Versender damit einverstanden, dass der Luftfrachtführer diese Daten für die Zwecke der Fluggesellschaft (oder ihrer Vertreter oder Subunternehmer) verwendet, um ihre Verpflichtungen gemäß dem entsprechenden (Luft-)Frachtbrief und diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen zu erfüllen. Insbesondere stimmt der Versender zu, dass der Luftfrachtführer Sendungsdaten, einschließlich personenbezogener Daten, an den Zoll weitergibt, wenn dies für die Zollabfertigung erforderlich ist, und der Zoll diese Daten für Zoll- und Sicherheitszwecke im Rahmen des Zollabfertigungsprozesses aufzeichnen und verwenden kann. Der Versender stimmt auch zu, dass der Luftfrachtführer diese Daten mit dem Mutterunternehmen des Luftfrachtführers, seinen Tochtergesellschaften und Niederlassungen teilt, und bestätigt, dass der Luftfrachtführer dasselbe mit den personenbezogenen Daten des Versenders tun kann.

18.2 In Bezug auf alle Daten, die der Versender über einen Empfänger oder Dritte im Zusammenhang mit einer Beförderung bereitstellt, garantiert der Versender, dass er die geltenden Datenschutzgesetze eingehalten hat, einschließlich der Einholung aller erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Bereitstellung dieser Daten an den Luftfrachtführer und die Verarbeitung dieser Daten durch den Luftfrachtführer zur Durchführung der Beförderung.

18.3 Der Luftfrachtführer hat Niederlassungen auf der ganzen Welt. Infolge der Durchführung einer Beförderung können personenbezogene Daten von Versendern und Empfängern in andere Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen werden, die möglicherweise unterschiedliche Schutzniveaus für personenbezogene

Daten haben. Durch die Übergabe der Fracht und die Unterzeichnung des Luftfrachtbriefs stimmt der Versender der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten in diese Länder zu.